2850 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 - wie auch der übrigen agrarischen Wirtschaftsgesetze - um vier Jahre verlängert werden.

Außerdem sieht der Gesetzesbeschluß Verbesserungen auf Grund der Erfahrungen der letzten beiden Jahre vor, wobei eine Verbesserung des Überblicks über die Marktsituation erreicht werden soll. Gewisse Änderungen erfahren die Regelungen des Außenhandels.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 06 29

Dipl.-Kfm. P e t s c h n i g	K ö s t l e r
Berichterstatter	Obmann